



Antrag an die Mitgliederversammlung am 22.02.2016

Antrag: Mitgliedsbeitrag im Jahr des Eintritts

Beschreibung/Begründung

Viel zu häufig gibt es Irritationen, Missverständnisse bis hin zu Verärgerungen, wenn es um den Mitgliedsbeitrag geht, den ein neues Mitglied im Jahr des Eintritts zu bezahlen hat.

Es ist zu entscheiden, ob eine Regelung nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts Rücksicht nehmen sollte. Eine analoge Entscheidung steht bei der Neuregelung der Arbeitsstunden an.

Insofern stellen wir den

Antrag an die Mitgliederversammlung,

folgende Regelung zu beschließen:

- Der Mitgliedsbeitrag für neuen Mitglieder richtet sich nach dem Zeitpunkt ihres Eintritts:
 - ✘ Erfolgt der Eintritt bis zum 31. Mai des Jahres, bleibt es bei der bisherigen Regel. Danach sind im ersten Jahr 50 % des Grundbeitrags der entsprechenden Kategorie zu bezahlen.
 - ✘ Erfolgt der Eintritt zwischen dem 01. Juni und 31. August, hat das neue Mitglied im Eintrittsjahr **keinen** Beitrag zu bezahlen. Ab dem Folgejahr ist jedoch der volle Beitrag fällig.
 - ✘ Bei Eintritten nach dem 31. August entfällt der Beitrag im Eintrittsjahr ebenfalls. Im Folgejahr kommt das Mitglied jedoch in den Genuss der 50 %-Regelung. Ab dem dann folgenden Jahr ist der volle Beitrag fällig.
- Diese Regelung soll bereits ab 2016 Gültigkeit haben.

Echzell, 01.12.2015

Heiner Huesmann

Wolfgang Liepold